

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen

zwischen

**RehaVerein
für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V.** (RehaVerein)
Bleichstr. 1/3
89077 Ulm
u n d

(Leistungserbringer/Träger)

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung und Soziale
Abtl. Soziales
Schwambergerstr. 1
89073 Ulm

(Leistungsträger)

**für die
Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene**
im GPZ Ulm
Bleichstr. 1/2
89077 Ulm

(Einrichtung)

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch die Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene des RehaVereins für soziale Psychiatrie Donau-Alb e.V. neben den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erbracht werden. Dabei handelt es sich um ambulante, niederschwellige Angebote im Bereich der tagesstrukturierenden und fördernden Maßnahmen für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, die eine Unterstützung zur Alltagsgestaltung und gesellschaftlichen Teilhabe benötigen und wünschen.

Die Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene Ulm besteht seit 1994. Bis 2004 erfolgte eine finanzielle Förderung durch den LWV. Nach dessen Auflösung ist diese Aufgabe seit 2005 auf die Stadt Ulm rückübertragen.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2023-2025 einen Budgetansatz von jährlich

96.400 €

(in Worten: sechshundneunzigtausendvierhundert)

zur Verfügung, sofern die Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die Tagesstätte Ulm zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 1,5 festangestellte Fachkräfte) nicht nur vorübergehend verringert.

In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem RehaVerein wurde für die "Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene" eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der RehaVerein verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder für die zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der RehaVerein erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) für die "Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene", welcher der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.9. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des RehaVereins für die "Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene" Einsicht zu nehmen.

3.4 Datenschutz

Der RehaVerein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.5 Personal

Der RehaVerein beschäftigt in der "Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene" alle Mitarbeitenden auf Grundlage des TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeitenden der Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene Ulm gegenüber städtischen Mitarbeitenden in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der RehaVerein mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Dimension der Vielfalt

Der RehaVerein fördert die Vielfalt der Stadtgemeinschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.

3.8 Sonstiges

Der RehaVerein verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der "Tagesstätte für Psychiatrieerfahrene" den Erfordernissen des § 30a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2025, unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem RehaVerein und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Andreas Krämer
Abteilungsleiter Soziales

Monika Balint
Vorständin
RehaVerein für soziale Psychiatrie
Donau-Alb e.V.